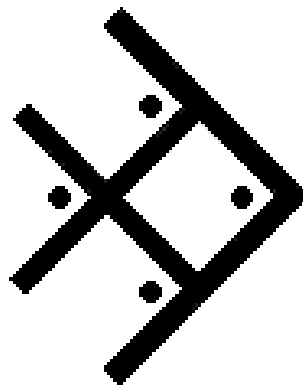


SATZUNG

des

Angelsportverein 1923 Jockgrim e.V.



§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Angelsportverein (ASV) 1923 Jockgrim e.V. Er ist eingetragen im Sinne von § 21 BGB. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein hat seinen Sitz in Jockgrim.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Fischern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Fischen unter den Gesichtspunkten des Naturschutzes und der Landespflege zu fördern.

Seine Ziele will er erreichen durch

- Hege und Pflege des Fischbestands in den Vereinsgewässern
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop »Gewässer«, also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und der natürlichen Wasserläufe
- Beratung der Mitglieder in allen mit der Fischerei und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.
- Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Kauf, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände
- Förderung der jugendlichen Fischer

Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke Im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern

Aktives Mitglied kann werden, wer

- im Besitz eines gültigen staatlichen Fischereischeines ist
- Jockgrimer Bürger ist
- ehemaliger Jockgrimer Bürger ist - sowie deren Kinder
- unbescholten ist
- sowie eine Probezeit von 5 aufeinander folgenden Jahren absolviert hat

Jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören der Jugendgruppe an.

Als fördernde Mitglieder, die keinen aktiven Sport treiben und nicht im Besitz eines Jahresfischereischeines sind, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Erlaubnisscheine.

Während der Probezeit hat das Mitglied den satzungsgemäßen Pflichten (gemäß §7) nachzukommen. Bei einer Pflichtverletzung erlischt die Mitgliedschaft fristlos. Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren besteht nicht.

Mitglieder mit Probezeit haben das Recht in den dem Verein gehörenden oder gepachteten Gewässer waidgerecht zu fischen.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die erweiterte Vorstandschaft.

Während der Probezeit entscheidet die erweiterte Vorstandschaft über die Aufnahme als aktives Mitglied. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

3. Neuaufnahmen und Anträge von Mitgliedern können nur beim 1. Vorsitzenden beantragt werden.

§ 4

Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr

Der Jahresbeitrag ist jährlich im Voraus - per Einzugsermächtigung, Überweisung oder bei der Kartenmeldung in bar – zu entrichten . Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung oder bei Überweisungen ist Stichtag der 15. Dezember eines jeden Jahres.

Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein seit mindestens 40 Jahren angehören, werden als beitragsfreie Mitglieder geführt und entrichten einen gesonderten Beitrag.

Fördernde Mitglieder entrichten einen gesonderten Jahresbeitrag.

Frauen, Schwerbehinderte (>50%), Rentner und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen einen gesonderten Jahresbeitrag.

Bei Aufnahme in den Verein entrichten alle aktiven Mitglieder eine Aufnahmegebühr.

Die Höhe der Beiträge und die Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft, Wiederaufnahme nach Ausschluß

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Austritt. Er muss bis spätestens den 30. November des Jahres schriftlich beim 1. Vorsitzenden erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge besteht nicht
- durch, Ausschluß. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannt sportliche Regeln oder gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat
 - b) das Ansehen, und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat
 - c) wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist
 - d) gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat
 - e) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlaß zu Streit und Unfrieden gegeben hat
 - f) trotz einmaliger Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist

Über den Ausschluß entscheidet die erweiterte Vorstandschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Gegen den Ausschluß, der schriftlich begründet werden muß und per Einschreiben zu zustellen ist, kann binnen zweier Wochen schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erhoben

werden. Die Entscheidung der erweiterten Vorstandschaft kann auf dem Rechtsweg angefochten werden.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Angelerlaubnis und überlassene Schlüssel sind zurückzugeben.

Bei Wiederaufnahme von ausgeschlossenen aktiven Mitgliedern ist die doppelte Aufnahmegebühr gemäß § 4 zu entrichten. Die Wiederaufnahme kann frühestens zwei Jahre nach dem Ausschluß beantragt werden. Über die Wiederaufnahme entscheidet die erweiterte Vorstandschaft.

§ 6

Disziplinmaßnahmen

Statt eines Ausschlusses kann die erweiterte Vorstandschaft in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder einzelnen Vereinsgewässern
- Verweis mit oder ohne Auflagen
- Verwarnung mit oder ohne Auflagen
- mehrere der vorstehenden Möglichkeiten gleichzeitig

Gegen diese Maßnahmen ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet. Die getroffene Entscheidung hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- das Fischen nur im Rahmen des Landesfischereigesetzes und der vereinsinternen Angelordnung auszuüben sowie auf die Befolgung dieser Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten
- den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern ist auf Verlangen die Angelerlaubnis und der Jahresfischereischein vorzuzeigen und deren Anordnungen sind bindend
- die fälligen Beiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen
- Fischsterben unverzüglich zu melden
- bei Veranstaltungen die Vorstandschaft zu unterstützen
-
-
- eine jährliche Arbeitsleistung zu erbringen. Für Jugendliche - ab dem vollendetem 16. Lebensjahr – gilt die Hälfte der jährlichen Arbeitsleistung. Die Anzahl der Arbeitsstunden bzw. die Höhe der Ersatzzahlung legt die Mitgliederversammlung fest

Fördernde Mitglieder, Frauen, Rentner und Schwergeschädigte (>50 %) sind von der Arbeitsleistung befreit. Sie sind jedoch gehalten, diese Arbeitsleistung auf freiwilliger Basis zu erbringen. Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende werden einmal während ihrer Dienstzeit von der Erbringung der Arbeitsleistung befreit.

§ 8

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind

- die Vorstandschaft
- die erweiterte Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem 1. Schatzmeister, dem 2. Schriftführer und dem 2. Schatzmeister.

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus den vorgenannten sechs Mitgliedern der Vorstandschaft, dem 1. und 2. Gewässerwart, dem Jugendwart, dem Sportwart, dem Inventarwart–und den neun Beisitzern.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Die Vorstandschaft entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dies vorbehalten ist.

Die erweiterte Vorstandschaft hat beratende und unterstützende Funktion. Beschlüsse der erweiterten Vorstandschaft sind grundsätzlich zu befolgen.

Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft, die verpflichtet sind, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Die tatsächliche Geschäftsführung muß auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.

Die Mitglieder der Vorstandschaft, die Gewässerwarte, der Jugendwart, der Sportwart, der Inventarwart und die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Die Gewässerwarte, der Jugendwart und der Sportwart sollten eine entsprechende Ausbildung oder Qualifikation besitzen oder gewillt sein, sich diese anzueignen.

Die Sitzungen der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens **neun** Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung, die des 2. Vorsitzenden. Es genügt die einfache Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres einberufen. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten; sie hat schriftlich zu erfolgen. Unter anderem gehört zu ihren Aufgaben:

- die Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
- die Entlastung der Vorstandschaft
-
- nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft, der Beisitzer und der Kassenprüfer
- die Festlegung des Jahresbeitrages, der Dauer der Arbeitsleistung und die Höhe der Ersatzzahlung
- die Änderung der Satzung, die Entscheidung über Anträge der Vorstandschaft

- die Entscheidung über Anträge der Mitglieder über Berufungen gegen Entscheidungen der erweiterten Vorstandschaft bei Disziplinarmaßnahmen

Bei Beschlußfassung entscheidet, soweit nach BGB möglich, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Anträge von Mitgliedern müssen behandelt werden, wenn sie mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Vorstandschaft eingegangen sind.

Der 1.Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt oder wenn es nach Ansicht der Vorstandschaft das Vereinsinteresse erfordert.

§9

Rechte und Pflichten der Vorstandschaft

Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der 1.Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen und die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft und stellt hierzu die Tagesordnungen auf.

Der Schriftführer hat über jede Sitzung und Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Protokolle müssen mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten.

Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins und führt ordentlich Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht unter Offenlegung des Kassenbuchs zu erstatten.

Die erweiterte Vorstandschaft entscheidet über Zuwendungen an Mitglieder und Ehrungen von Mitgliedern, die sich durch außerordentliche Verdienste ausgezeichnet haben.

Fahrten im Auftrag des Vereins werden wie angefallene Spesen im üblichen Rahmen erstattet.

Die Vorstandschaft wird bei der Beisetzung von verstorbenen Mitgliedern einen Nachruf sprechen, ein Blumengebinde niederlegen oder den Angehörigen einen Geldbetrag in Verbindung mit einem Kondolenzschreiben zukommen lassen.

In alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein nur mit dem Vereinsvermögen haftet.

§10

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft gewählt. Sie dürfen kein weiteres Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen, am Jahresende eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Der Verein gilt als aufgelöst, sobald die Mitgliederzahl unter drei gesunken ist.

Ebenso kann der Verein durch Beschluß einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wozu die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, geht das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt, an die Ortsgemeinde Jockgrim,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ersetzt die Satzung vom 12. März 2018 und wurde in der Mitgliederversammlung des Angelsportverein 1923 Jockgrim e.V. vom 11. März 2023 von der Versammlung beschlossen.

Sie ist jedem Mitglied zuzustellen, bleibt jedoch Eigentum des Vereins.

Jockgrim, im März 2023

Michael Fuhr
1.Vorsitzender